

Aktuelles aus dem Beihilferecht - Nr. 1/2022

Änderungen zu § 2 Abs. 1 Beihilfeverordnung NRW (BVO) zum 01.01.2022

Die Einkommensgrenze für nicht selbst beihilfeberechtigte EhepartnerInnen und für eingetragene LebenspartnerInnen wurde von 18.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben. Für den Beihilfeanspruch zu den Aufwendungen sind für diesen Personenkreis nun die Einkommensverhältnisse im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen maßgeblich.

Dieser Betrag wird künftig dynamisch angepasst – als Grundlage dient hierbei der Rentenwert West, d.h. der Betrag von 20.000 Euro erhöht sich im gleichen Verhältnis wie der Rentenwert West.

Der Betrag von 20.000 Euro umfasst auch ausländische Einkünfte und bei Neurentnern ab dem 01.01.2022 die Differenz zwischen dem Besteuerungs- und Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a Einkommenssteuergesetz und dem Bruttobetrag.

Zweibettzimmer im Krankenhaus

Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers sind grundsätzlich beihilfefähig. Ab dem 24.12.2021 wird jedoch nur noch der niedrigste Satz für ein Zweibettzimmer der jeweiligen Fachabteilung für WahlleistungspatientInnen ohne gesondert in Rechnung gestellte Komfortzusatzleistungen als beihilfefähig anerkannt.

Unterbringung einer Begleitperson

Aufwendungen für eine aus medizinischen Gründen notwendige Unterbringung einer Begleitperson sind beihilfefähig. Ist eine Mitnahme ins Krankenhaus jedoch nicht möglich, so ist künftig auch eine Unterbringung der Begleitperson außerhalb des Krankenhauses beihilfefähig. Die Aufwendungen für die externe Unterbringung sind bis zur Höhe der Kosten für eine Mitaufnahme der Begleitperson in das Krankenhaus beihilfefähig.

Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche LeistungserbringerInnen

Die Leistungen und Höchstbeträge für Heilbehandlungen wurden zum 01.01.2022 angepasst. Das Leistungsverzeichnis finden Sie im Internet unter www.stadt-muenster.de/personalamt/beihilfe.

Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze für Aufwendungen für verordnete nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel entfällt für Aufwendungen ab dem 01.01.2022. Die Höhe der Belastungsgrenze für Selbstbehalte im Krankenhaus und für Eigenanteile bei zahntechnischen Leistungen liegt bei 2 % der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Hinweise zum Wegfall der Kostendämpfungspauschale

Die nordrhein-westfälische Landesregierung plant mit dem „Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ die Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2022 entfallen zu lassen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Kostendämpfungspauschale für Aufwendungen in Abzug gebracht, die ab dem 01.01.2022 in Rechnung gestellt werden.

Soweit die geplanten Änderungen rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten, wird die für das Jahr 2022 einbehaltene Kostendämpfungspauschale zurückerstattet.

Aus diesem Grunde ist es nicht erforderlich, dass Sie gegen den Abzug der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 Widerspruch einlegen.